

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Würth a. Main

(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung - GS/KiTaS -)

vom 16. Februar 2006 i.d.F.d. 3. ÄndS vom 30.07.2009

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

¹Die Stadt erhebt zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für den laufenden Unterhalt und Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen ansatzfähigen Kosten Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner sind
- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) ¹Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. ²Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) ¹Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) ¹Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages lassen sowohl etwaige Schließtage als auch die Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
- (4) ¹Die Benutzungsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Die Gebührensschuldner sollen der Stadt eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung erteilen. ³Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.
- (5) ¹Die Verwaltungsgebühren werden mit der Ausfertigung des Betreuungsvertrages fällig.
- (6) ¹Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Essensgebühr entsteht mit ihrer Buchung. ²Sie wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ³Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich. ⁴Etwaige Abweichungen von den Festlegungen im Betreuungsvertrag werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausgeglichen.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich
 - a) nach Gewichtungsfaktoren, die den jeweiligen Betreuungsbedarf der einzelnen Betreuungsarten angemessen berücksichtigen, und
 - b) nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungszeitkategorie.
- (2) ¹Die Höhe der Gebühr für das Mittagessen wird durch die Häufigkeit der Inanspruchnahme bestimmt.
- (3) ¹Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach § 5 Abs. 3.

§ 5

Gebührensätze

- (1) ¹Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Benutzungsgebühren pro Kind und Monat			
Gewichtungsfaktoren	2,0	1,0	1,2
Buchungszeitkategorie (Std./Tag)	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderhort
mehr als 1 bis 2 Stunden	82,00 €	41,00 €	49,20 €
mehr als 2 bis 3 Stunden	98,00 €	49,00 €	58,80 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	114,00 €	57,00 €	68,40 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	130,00 €	65,00 €	78,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	146,00 €	73,00 €	87,60 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	162,00 €	81,00 €	97,20 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	178,00 €	89,00 €	106,80 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	194,00 €	97,00 €	116,40 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	210,00 €	105,00 €	126,00 €
mehr als 10 bis 11 Stunden	226,00 €	113,00 €	135,60 €
mehr als 11 bis 12 Stunden	242,00 €	121,00 €	145,20 €“

- (2) ¹Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine **Essensgebühr** in Höhe der Selbstkosten erhoben.
- (3) ¹Verwaltungsgebühren werden ausschließlich für die unterjährige Änderung von Betreuungsverträgen erhoben. Die Gebühr beträgt für jede Änderung 10,00 €.

§ 6

Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

¹Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf beide Benutzungsgebühren ein Abschlag von **10 %** gewährt. ²Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf alle Benutzungsgebühren ein Abschlag von **25%** gewährt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten analog für den Besuch der Offenen Ganztageschule und des Schülerferienhorts der Stadt Würth a. Main.

§ 7

Gebührenbemessung in Sonderfällen

- (1) ¹Bei unterjährigen Reduzierungen und Erhöhungen der Buchungszeiten werden die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 wie folgt bemessen:
 - a) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für weniger als 15 Betriebstage reduziert oder erhöht, bleiben die Benutzungsgebühren unverändert.

- b) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 15 und weniger als 30 Betriebstage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für einen Monat entsprechend angepasst.
- c) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 30 und weniger als 45 Betriebstage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für zwei Monate entsprechend angepasst.
- d) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 45 Betriebstage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für drei Monate entsprechend angepasst.

²Aus allen Reduzierungen bzw. Erhöhungen innerhalb eines Betriebsjahres wird für die Zuordnung zu einer Buchungszeitkategorie nach § 5 Abs. 1 eine Durchschnittsbuchungszeit pro Tag gebildet. ³Für die verbleibenden Monate bleiben die Benutzungsgebühren unverändert.

(2) ¹Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden, ist ab diesem Monat lediglich die Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder zu entrichten. ²Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kinder weiterhin in einer Kinderkrippe betreut werden oder nicht. ³Bei gleich bleibenden Buchungszeiten gilt in diesen Fällen der Betreuungsvertrag im Übrigen unverändert fort.

(3) ¹Für Kurzzeitbuchungen werden die Benutzungsgebühren wie folgt bemessen:

- a) Für Kurzzeitbuchungen von weniger als 15 Betriebstagen werden **keine** Benutzungsgebühren erhoben.
- b) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 15 und weniger als 30 Betriebstagen wird **eine** Monatsgebühr der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- c) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 30 und weniger als 45 Betriebstagen werden **zwei** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- d) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 45 und bis einschließlich 60 Betriebstagen werden **drei** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- e) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 61 und weniger als 75 Betriebstagen werden **vier** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- f) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 75 und weniger als 90 Betriebstagen werden **fünf** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- g) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 90 und weniger als 105 Betriebstagen werden **sechs** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- h) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 105 und bis einschließlich 120 Betriebstagen werden **sieben** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.

²Mehrere Kurzzeitbuchungen innerhalb eines Betriebsjahres werden zusammengefasst. ³Zur Ermittlung der zutreffenden, durchschnittlichen Buchungszeitkategorie werden die zeitlichen Obergrenzen der jeweils gebuchten Buchungszeitkategorien mit den zugehörigen Betreuungstagen gewichtet. ⁴Kurzzeitbuchungen von mehr als 120 Betriebstagen innerhalb eines Betriebsjahres sind nicht möglich.

(4) ¹Für Erhöhungen der Buchungszeiten in den Ferienzeiten gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Wörth a. Main, den 30.07.2009

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister